

# INHALT

## EINLEITUNG

### WELCHEM RECHTSBEGRIFF HAT MARTIN LUTHER GEHULDIGT?

Die Bedeutung der Frage nach Luthers Rechtsbegriff für die theologischen und politischen Lehren des Reformators (1). Die herrschende Unklarheit über Luthers Rechtsbegriff (1).

## ERSTER TEIL

### DIE HEUTIGE AUFFASSUNG DER RECHTSIDEE LUTHERS

verglichen mit deren theologischem Ansatz und den Hauptzügen ihrer Entwicklung

#### 1. Kapitel. Die Problemlage . . . . . 3

Die Trennung von Glaube und Recht in der wissenschaftlichen Behandlung des Themas (3).

#### § 1. Der Stand der Forschung

I. Der Kampf um das göttliche Recht und seine Bedeutung für das lutherische Kirchenrecht (3). Die Stellung der positivistischen Rechtslehre zu dem Problem Kirche und Recht (5). Die Erschütterung dieser Lehre durch Rudolph Sohm (6). Sohms Verdienst um das lutherische Kirchenrecht: Die Einführung des Reich-Gottes-Gedankens in die Kirchenrechtstheorie (6). Sohms Irrtum: Die Leugnung des göttlichen Rechts der Kirche und die Erklärung des menschlichen Kirchenrechts zum weltlichen Recht (7).

II. Der Streit um Luthers Naturrechtsbegriff (9). Die traditionalistische und idealistische Deutung dieses Begriffs (10). Die Unsicherheit des Ergebnisses (12).

#### § 2. Die neue Fragestellung

I. Der Zusammenhang von Glaube und Recht bei Luther als Grundlage der jetzigen Betrachtung (15).

- II. Die Rechtslehre der theologia crucis (16). Der Unterschied von der Fragestellung Karl Barths nach dem Verhältnis von Rechtfertigung und Recht (16).
  - III. Das geistliche Gesetz als Zentralbegriff des Themas „Recht und Reformation“ (17).
2. Kapitel. Die theologische Ausgangsposition der Rechtslehre Luthers und ihr Werdegang 19
- § 1. Die Herrschaft des göttlichen Gesetzes
    - I. Die dominatio legis irae als geistliche Erfahrung Luthers (20). Die lex divina als lex iustitiae universalis, als lex impossibilis, als lex maledictionis (21). Die lex divina als lex naturalis (25).
    - II. Das Verhältnis seiner Kirchenlehre zu seiner Rechtslehre (27).
  - § 2. Der Werdegang der Rechtslehre Luthers
    - I. Die Psalmenvorlesung von 1513-1515 (28).
    - II. Die Römerbriefvorlesung von 1515-1516 (30).
    - III. Die weitere Entwicklung bis 1525 (30).

ZWEITER TEIL  
GRUNDZÜGE DER RECHTSLEHRE LUTHERS

*1. Abschnitt. Luthers Lehre von den beiden Reichen  
als Grundlage seiner Rechtslehre*

- 1. Kapitel. Der Ursprung der Reichslehre Luthers . . . . . 32
  - I. Augustins De civitate Dei (32).
  - II. Luthers Lehre von der Erbsünde in ihrem Einfluß auf seine Reichslehre (33).
- 2. Kapitel. Das Reich der Welt . . . . . 35
  - I. Der homo exterior (35).
  - II. Die „Welt“ als Geschlecht der homines exteriores (37).
  - III. Das Reich der Welt als personhafter Begriff (38).
  - IV. Das widergöttliche Gepräge des Reiches der Welt (40).
- 3. Kapitel. Das Reich Christi . . . . . 43
  - I. Der homo spiritualis (44).
  - II. Das geistliche Gepräge des Regiments Christi (45).
  - III. Die drei geistlichen Grundrechte der Mitglieder des Reiches Christi: Christliche Bruderliebe, Gleichheit, Freiheit (48).

4. Kapitel. Das Reich Gottes zur Rechten und zur Linken . . . . .	50
I. Sinn und Ursprung des Ausdrucks (50).	
II. Das Reich Gottes zur Linken unter der Herrschaft der göttlichen ira misericordiae (55).	
III. Die weltliche Obrigkeit als Werkzeug des göttlichen Regiments (55).	

*2. Abschnitt. Die Rechtslehre Luthers*

1. Kapitel. Der Zusammenhang der Reichs- und Rechtslehre Luthers . . . . .	59
I. Der eschatologische Sinn beider (59). Ihre naturrechtliche Struktur (60). Der naturrechtliche Dualismus und seine Aufhebung in der Einheit des göttlichen Rechtswillens (60).	
II. Unterschiede der Betrachtung gegenüber dem Mittelalter: Die kontrastierende Methode (65). Die christozentrische Schau (67).	

2. Kapitel. Das göttliche Recht des status naturae incorruptae . . . . .	68
---	----

§ 1. Das göttliche Naturgesetz

- I. Seine Eigenschaften: Rechtschaffender Wille (68), Geist (73), Ordnung der Liebe (82), Freiheit (83), Treue (84), Allgemeinheit (85).
- II. Seine Promulgation (86).
- III. Sein Inkrafttreten (89).
- IV. Sein Inhalt (89). Die Goldene Regel als Formulierung des Naturgesetzes im Reich Christi (92).

§ 2. Das positive göttliche Recht

- I. Seine Eigenschaft als institutionelles Recht (93).
- II. Die Kirche und die Ehe als Institutionen des positiven göttlichen Rechts (94).

§ 3. Zusammenfassung

Das geistliche Recht des Urstandes als Ausprägung der iustitia coelestis (96).

3. Kapitel. Das menschliche Recht des status naturae corruptae im Zeitalter der lex non scripta . . . . .	98
---	----

## § 1. Das materielle weltliche Naturrecht

- I. Sein Ursprung: Das mangelnde Verständnis des Menschen nach dem Sündenfall für das göttliche Naturgesetz (99). Die verborgene Abhängigkeit des menschlichen Rechts vom göttlichen Naturgesetz (101). Das weltliche Naturrecht als infra-lapsarische Mißdeutung des göttlichen Naturgesetzes (103).
- II. Die Formulierung des Naturrechts: Das Naturrecht als „Heldenrecht“ (105). Die Goldene Regel als Inhalt des Naturrechts (107). Ursprüngliches und abgeleitetes Naturrecht (109). Der Dekalog als Muster der materiellrechtlichen Fassung des Naturrechts (110). Der Dekalog als überpositives menschliches Recht (111). Das Naturrecht bei Luther in seinem Verhältnis zum Naturrecht der Aufklärung (113).
- III. Naturrecht und Geschichte: Gott als Herr des Naturrechts (114). Geschichtlich wandelbare Deutung des Naturrechts (116).
- IV. Das Naturrecht und das positive menschliche Recht: Die Abhängigkeit des positiven menschlichen Rechts vom Naturrecht (117). Das Naturrecht als das „gesunde“ und das positive menschliche Recht als das „kranke“ Recht (117). Die „Gesetzeswildnis“ des positiven menschlichen Rechts als Verfallserscheinung (118). Das Naturrecht als Schranke für die menschliche Rechtsbildung und -übung (119). Die Billigkeit als Regulator des Rechtslebens (121). Das römische Recht als Vorbild positiven menschlichen Rechts (123).
- V. Gottes Urteil über das menschliche Recht: Das menschliche Recht als „gemalter gulde“ (125). Absolutes und relatives Naturrecht? (125). Das menschliche Recht als *lex literae* (126).
- VI. Die geistliche Aufgabe des menschlichen Rechts:
  - a) Das menschliche Recht im Dienst der *lex irae et mortis* (129). Der Anbruch der *dominatio legis* mit dem Sündenfall (130). Der *usus theologicus legis* (131). Irdische Rechtssicherheit und geistliche Unordnung (133).
  - b) Das menschliche Recht im Dienst der *lex charitatis latens* (134). Der *usus civilis legis* (136). Dessen Verhältnis zum *usus theologicus* (137). Der Gehorsam gegen das weltliche Recht als Vorschule für das geistliche Verständnis des Naturrechts (138).
  - c) Das menschliche Recht als „Zeichen“ des göttlichen Rechts (140).

## § 2. Das institutionelle menschliche Naturrecht

- I. Die verweltlichte Kirche: Die *ecclesia malignantium Kains*

(143). Der Zwiespalt zwischen der *ecclesia spiritualis* und *corporalis* im jüdischen Volk (145).

II. Die verweltlichte Ehe: Die Ehe als äußerliches leibliches Ding (146). Das institutionelle Naturrecht der Ehe in seinen Beziehungen zum materiellen Naturrecht (148). Einzelne naturrechtliche Züge des weltlichen Eherechts: Das überpositive Recht der Ehehindernisse (150). Die Monogamie und Unauflöslichkeit der Ehe als Naturrecht zweiter Ordnung (151). Die Dispensation vom Naturrecht der Ehe für den Fall der Not (152). Unterschied der Rechtslage für die Ehe von Christen und Nichtchristen (153). Die Lösung der heidnischen Ehe (153). Die Scheidung der christlichen Ehe (154). Materiellrechtliche Scheidungsgründe (155). Das Scheidungsverfahren (155). Das Problem der Polygamie (156).

III. Die Ehe als Ursprung der *politia* und des Amtes der Obrigkeit (158). Das Amt der weltlichen Obrigkeit in seiner Beziehung zum Reich Gottes zur Rechten und zur Linken (160). Der geistliche Sinn des obrigkeitlichen Amtes (161). Luthers Fürstenspiegel (164). Der Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes und das göttliche Strafgericht (167). Das Widerstandsrecht gegen rechtswidrige Befehle der Obrigkeit (168).

4. Kapitel. Die *lex scripta* . . . . . 168

I. Die Zehn Gebote als Kern der *sinaitischen* Gesetzgebung (168).

II. Die dreifache Bedeutung des Dekalogs als 1. „Der Juden Sachsenspiegel“ (169), 2. als weltliches Naturrecht (171), 3. als *lex spiritualis latens* (172).

III. Die Mißdeutung des Dekalogs als göttliche *lex exterior* (173).

IV. Die Bedeutung des Dekalogs für die *dominatio legis irae* (174).

5. Kapitel. Die *lex Christi* . . . . . 175

I. Die dreifache Aufgabe Christi: Die authentische Interpretation des Naturgesetzes (175), die *regeneratio hominis* als *opus proprium Christi* (176), die Stiftung der Kirche und die Ordnung des *ius divinum positivum* des Neuen Testaments für die Kirche (177).

II. Die Einverleibung des Gläubigen in das Reich Christi als Rechtsfoge der *regeneratio hominis* (182).

III. Der Christenstand als *status poenitentiae omnis vitae*: Die *abrogatio legis* und die Fortdauer der *lex* als Bußspiegel (186). Die *lex fidei* als Standesrecht der Christen (190). Ihr Verhältnis zur *lex charitatis* (190).

IV. Das standesgemäße Leben des Christen: Der Gehorsam gegen das göttliche Naturgesetz in der Auslegung Christi (192). Das

- „christliche Recht“ als Standesprivileg der Christen (195).  
 Glaube und Werke (196).
- V. Der Kampf mit der Sünde (198). Das *consentire peccato* und  
 das *dissentire peccato* (200). Der *error conscientiae* (201).
- VI. Das geistliche Personalstatut der Christen [*lex Christi*] und  
 Heiden [das weltliche Naturrecht] (202).

DRITTER TEIL

DER CHRIST IM IRDISCHEN RECHTSLEBEN

1. Kapitel. Der Christ als Mitglied der Kirche  
 in der Welt . . . . . 207
- I. Das Rechtsleben der Christen untereinander gemäß den drei  
 geistlichen Grundrechten des Christenstandes (207).
- II. Das Recht der *ecclesia universalis*: Das menschliche Kirchen-  
 recht in seinem Verhältnis zum göttlichen Naturgesetz (214).  
 Die Berufung zur Rechtsetzung (214). Recht und Pflicht zur  
 Reform ungeistlichen Kirchenrechts (216). Hauptgegenstände  
 des menschlichen Kirchenrechts (220). Das menschliche Kir-  
 chenrecht als Recht „in der Welt“, aber nicht „von der Welt“  
 (224). Das *ius utrumque* (224). Die Frage der Legitimität des  
 menschlichen Kirchenrechts in der Praxis (225).
2. Kapitel. Der Christ im Ehestand . . . . . 226
- I. Die christliche Ehe als „geistlicher Stand“ (226).
- II. Die materiellrechtlichen Pflichten der christlichen Gatten, ins-  
 besondere diejenige zur christlichen Erziehung der Kinder  
 (227).
- III. Die verfahrensrechtliche Pflicht zur kirchlichen Trauung (228).
- IV. Evangelisches Trauungsrecht als autonomes und heteronomes  
 menschliches Kirchenrecht (229).
3. Kapitel. Der Christ im Rechtsleben  
 der *politia* . . . . . 230
- § 1. Die geistlich begründete Freiheit  
 des Christen in der *politia*
- I. Begriff der *politia* (230).
- II. Die Exemption des Christen vom Recht der *politia* (231).
- § 2. Der Christ als Rechtsgenose in der *politia*
- I. Die naturgesetzlichen und die bürgerlichen Pflichten des Chri-  
 sten gegen Gleichgeordnete (232).
- II. Die Abwehr des Unrechts gegenüber Rechtsgenossen (233).

### § 3. Der Christ als Untertan in der politia

- I. Die geistliche Grundlage seiner bürgerlichen Gehorsamspflicht (234).
- II. Die naturrechtliche Grenze seiner Gehorsamspflicht (236).
- III. Der naturrechtswidrige Befehl der Obrigkeit und seine Rechtsfolgen: Die Pflicht des Christen zu seiner Nachprüfung (237). Die Pflicht zur Remonstration und zur Gehorsamsverweigerung bei Verstößen gegen das institutionelle Naturrecht (238). Dieselbe Pflicht bei Verfehlungen gegen das materielle Naturrecht (243). Der ungerechte Krieg insbesondere (244).

### § 4. Die Lehre vom Tyrannen

- I. Der Tyrann: Die Berührung mit der Tyrannenlehre des Mittelalters (246). Neue theologische Gesichtspunkte: Der Unterschied des Widerstandsrechts bei Christen und Nichtchristen (247). Die veränderte Stellung der ecclesia gegenüber der politia (247). Der aktive geistliche und passive leibliche Widerstand gegen den Tyrannen (248).
- II. Der Welt- oder Großtyrann: Der Unterschied vom Kleintyrannen (251). Der Welttyrann als „ἄνομος“ (254). Die Pflicht zum aktiven leiblichen Widerstand der Christen gegen ihn und seine Bundesgenossen (254).

### § 5. Der Christ im obrigkeitlichen Amt

- I. Der Christ als „Christperson“ und „Weltperson“ (255).
- II. Die geistliche Pflicht des Christen zur Übernahme obrigkeitlicher Ämter (259).
- III. Die geistliche Qualifikation der Christen hierzu (261).
- IV. Die Amtsauffassung der christlichen Obrigkeit im Vergleich mit der heidnischen (263).
- V. Die Gefahr des obrigkeitlichen Amtes für den Christen (264).
- VI. Christliches Staatsrecht? (267).

### § 6. Luthers Lehre vom „christlichen Körper“, namentlich in der Schrift:

#### An den christlichen Adel deutscher Nation

- I. Die einschlägige Terminologie (268).
- II. Die Reform des Kirchenrechts der römischen Partikularkirche als Hauptthema der Schrift (270). Die „rechten Christen“ als die zur Reform berufenen Kirchengenossen (271).
- III. Der Lebenszusammenhang zwischen der ecclesia spiritualis und der ecclesia universalis (272). Der „christliche Körper“ = die Kirche in der Welt (275).

- IV. Die auf den „christlichen Körper“ bezüglichen Gedanken der Schrift im einzelnen (275).
- V. Die Vorstellung einer zugleich die ecclesia und politia überhöhenden Gesamtorganisation der Christenheit als unvereinbar mit der Kirchenlehre Luthers (279). Die Lehre von den drei Hierarchien in ihrem Verhältnis hierzu (280).
- VI. Die Bedeutung des Begriffs „christliche Obrigkeit“ (282).
- VII. Die Rechtfertigungslehre Luthers in ihrer Beziehung zum Recht und zur politischen Gewalt im Reich der Welt (285).

#### § 7. Rückblick

Der Christ in Kirche und Staat (287).

#### SCHLUSS

#### DAS SCHICKSAL DER RECHTSLEHRE LUTHERS

Melanchthons Rechtslehre (290). Der Durchbruch eines neuen Rechtsgefühls im protestantischen Humanismus um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts (292). Der neue protestantische Staatsgedanke (293). Die Notwendigkeit einer Besinnung auf die Rechtslehre Luthers (293).

#### ANHANG I

#### LUTHERS LEHRE VOM WIDERSTANDSRECHT GEGEN DEN KAISER

- I. Luthers theologische Ausgangsposition (295).
- II. Die drei Stadien seiner Widerstandslehre: Zunächst die naturrechtlich begründete Ablehnung (296), sodann das tolerari potest des positiven Widerstandsrechts der Reichsstände (299), endlich die naturrechtlich begründete Bejahung des Widerstandsrechts auf Grund neuer Erkenntnis der positiven Rechtslage (300).

#### ANHANG II

#### DIE CURA RELIGIONIS DES EVANGELISCHEN FÜRSTEN

- I. Die cura religionis als Kennzeichen eines von christlicher Obrigkeit geleiteten weltlichen Gemeinwesens (307).
- II. Die Hauptpflichten der christlichen Obrigkeit gegenüber dem Kirchenwesen des Landes (308).

III. Das Verhältnis der cura religionis des christlichen Fürsten zum landesherrlichen Kirchenregiment (311) sowie zur mittelalterlichen advocatia ecclesiae (312).

IV. Stellungnahme zu den Ansichten von Sohm und Holl (315).

IM IRRGARTEN DER ZWEI-REICHE-LEHRE LUTHERS . . . . .	317
KIRCHE UND KIRCHENRECHT NACH DER ZWEI-REICHE-LEHRE . . . . .	354
DIE ENTFALTUNG DER ZWEI-REICHE-LEHRE ALS REICHS- UND REGIMENTENLEHRE . . . . .	410
INITIA IURIS ECCLESIASTICI PROTESTANTIUM (Anzeige) . . . . .	420
LEX CHARITATIS UND WIDERSTAND GEGEN DIE OBRIGKEIT? PFLICHT UND RECHT ZUM WIDERSTAND BEI MARTIN LUTHER (Anzeige) . . . . .	426
VERZEICHNIS DES SCHRIFTTUMS . . . . .	434
ORTS-, NAMEN- UND SACHVERZEICHNIS . . . . .	440